

12 K 2013/07



proT-Jn
Bundesvorstand
Kellerbergstr. 16
57319 Bad Berleburg
eMail bundesvorstand@proT-in.de
Tel. (0 27 51) 95 91 96
04 SEP 2008

VERWALTUNGSGERICHT STUTTGART

Im Namen des Volkes
Urteil

In der Verwaltungsrechtssache

- Kläger -

prozessbevollmächtigt:

gegen

Bundesrepublik Deutschland,
vertreten durch die Deutsche Telekom AG,
Personalmanagement Telekom, Rechtsservice Dienstrecht
Gradestr. 18, 30163 Hannover

- Beklagte -

prozessbevollmächtigt:

Gradestr. 18, 30163 Hannover, Az: RSD -1

wegen amtsangemessener Beschäftigung

hat das Verwaltungsgericht Stuttgart - 12. Kammer - durch den Richter am Verwaltungsgericht Schnapp als Einzelrichter ohne mündliche Verhandlung

am 22. Juli 2008

für Recht erkannt:

Der Bescheid der Deutschen Telekom AG vom 09.08.2008 und deren Widerspruchsbescheid vom 27.12.2008 werden aufgehoben. Die Beklagte wird verpflichtet, dem Kläger ein seinem statusrechtlichen Amt entsprechendes abstrakt - funktionelles Amt sowie einen diesem Amt entsprechenden Aufgabenbereich zu übertragen.

Die Beklagte trägt die Kosten des Verfahrens.

Tatbestand

Der Kläger steht als Fernmeldeobersekretär (Besoldungsgruppe A 7) im Dienste der Beklagten. Mit Wirkung vom 01.08.2004 wurde er aus dienstlichen Gründen zu Vivento versetzt. Von dort aus wurde er wiederholt zur Bundesagentur für Arbeit abgeordnet. Seit dem 08.01.2007 wurde der Kläger bei der Firma Vivento Customer Services GmbH (VCS) beschäftigt. Mit Wirkung vom 01.05.2007 wurde er dauerhaft der Firma VCS zugewiesen. Die Tätigkeit endete am 29.02.2008. Seit dem 01.03.2008 wird der Kläger in einem der Vivento angehörenden Call Center zunächst befristet im Rahmen eines Projektes eingesetzt.

Mit Schreiben vom 13.07.2006 beantragte der Kläger die Übertragung eines funktionellen Amtes der Besoldungsstufe A 7 sowie eine amtsgemäße Beschäftigung. Der Antrag wurde mit Bescheid des Vorstandes der Deutschen Telekom AG vom 09.08.2006 unter Hinweis auf die Bestandskraft der Versetzung zurückgewiesen. Der vom Kläger hiergegen eingelegte Widerspruch wurde vom Vorstand der Deutschen Telekom AG mit Widerspruchsbescheid vom 27.12.2006 zurückgewiesen. Zur Begründung wurde u.a. ausgeführt, Voraussetzung für die Umsetzung des Antrags des Klägers wäre das Vorhandensein eines entsprechenden freien und besetzbaren amtsangemessenen Arbeitspostens. Solange ein solcher nicht verfügbar sei, sei die Übertragung eines amtsgemäßen Aufgabenbereichs aus Rechtsgründen unmöglich. Leider sei derzeit weder bei Vivento noch beim Mutterkonzern ein geeigneter amtsgemäßer Arbeitsposten verfügbar. Zwar habe ein Beamter grundsätzlich Anspruch auf amtsangemessene Beschäftigung, d. h. entsprechend seinem Amt im statusrechtlichen und abstrakt funktionellen Sinn beschäftigt zu werden. Der Anspruch auf amtsangemessene Beschäftigung bestehe allerdings nicht uneingeschränkt; vielmehr eröffneten dienstrechtliche Vorschriften dem Dienstherrn unter bestimmten Voraussetzungen die Möglichkeit, einen Beamten vorübergehend auf einem Arbeitsposten von geringerer Bewertung unter Belassung seiner Amtsbezeichnung und seiner Dienstbezüge zu verwenden, wenn betriebliche Gründe es erforderten. Dieser Gedanke habe seinen Niederschlag auch in der speziellen Vorschrift des § 8 PostPersRG gefunden.

Am 23.01.2007 hat der Kläger Klage erhoben. Zur Begründung trägt er im Wesentlichen vor: Ihm sei durch den Betrieb Vivento bis heute keine amtsgemäße Beschäftigung auf einem Dauerarbeitsplatz zugewiesen worden. Er sei lediglich unterwertig bzw. gar nicht beschäftigt worden. Er habe als Beamter einen Anspruch auf amtsgemäße Beschäftigung, hilfsweise durch Rückführung in den Mutterkonzern. Durch die Versetzung sei ihm rechtswidrig sein Anspruch auf amtsgemäße Beschäftigung entzogen worden, er sei als „Leiharbeiter“ in einer Personalserviceagentur geparkt und für einen eventuellen Einsatz bereit gehalten worden. Er müsse nunmehr im Rahmen der Arbeitnehmerüberlassung bei verschiedenen Auftraggebern der Vivento in verschiedenen Aufgabenbereichen tätig sein und diverse Projektarbeiten verrichten. Hieran habe sich bis heute nichts geändert. Dies stelle einen Verstoß gegen die Fürsorgepflicht des Dienstherrn dar.

Der Kläger beantragt,

die Beklagte zu verpflichten, dem Kläger ein seinem abstrakten Status entsprechendes Funktionsamt zu übertragen und den Bescheid vom 09.08.2006 sowie den Widerspruchsbescheid vom 27.12.2006 aufzuheben, soweit sie entgegenstehen.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Zur Begründung trägt sie insbesondere vor: Der Einsatz des Klägers leide derzeit insoweit an einem Mangel, als er als Angehöriger von Vivento kein abstraktes-funktionelles Amt inne habe. Gleichwohl vertrete die Beklagte die Auffassung, dass ein Beamter auch in der Zeit, in der er kein abstrakt-funktionelles Amt inne habe, vorübergehend beschäftigt werden könne. Dieser Meinung neigten auch der VGH Baden-Württemberg und der Hessische VGH zu. Seit dem 01.03.2008 werde der Kläger in einem anderen der Vivento angehörenden Call Center amtsentsprechend eingesetzt. Dieser Einsatz erfolge zunächst befristet im Rahmen eines Projektes, da Vivento derzeit einen erhöhten Bedarf an Kräften für die im Rahmen der Amtshilfe für die Bundesagentur für Arbeit zu erledigenden Aufgaben habe. Eine unbefristete amtsentsprechende Beschäftigung auf einem Dauerarbeitsplatz sei derzeit wohnortnah nicht vorhanden. Um den Anspruch des Klägers auf dauerhafte amtsangemessene Beschäftigung vollständig zu erfüllen, werde auch wohnortfern nach einem Posten bei einer Organisationseinheit der Deutschen Telekom AG gesucht, auf dem der

Kläger eingesetzt werden könnte, so dass er dort dann sowohl ein Amt im abstrakt- als auch im konkret-funktionellen Sinne haben würde. Wegen des bundesweiten Personalüberhanges gestalte sich dies sehr schwierig.

Die Beteiligten haben übereinstimmend auf die Durchführung einer mündlichen Verhandlung verzichtet. Mit Beschluss vom 07.04.2008 ist der Rechtsstreit dem Berichtersteller als Einzelrichter zur Entscheidung übertragen worden.

Dem Gericht haben ein Band Sachakten sowie ein Band Personalakten vorgelegen. Wegen weiterer Einzelheiten wird hierauf Bezug genommen. Wegen des Vorbringens der Beteiligten im Übrigen wird auf die im Verfahren gewechselten Schriftsätze nebst Anlagen Bezug genommen.

Entscheidungsgründe

Die Klage ist als Verpflichtungsklage zulässig und auch begründet. Der Kläger hat einen Anspruch auf die Übertragung eines Amtes im abstrakt- und konkret-funktionellen Sinne gegen die Beklagte. Der Bescheid der Beklagten vom 09.08.2006 und deren Widerspruchsbescheid vom 27.12.2006 sind rechtswidrig und verletzen den Kläger in seinen Rechten (§ 113 Abs. 1, 5 VwGO).

Der Kläger als Inhaber eines statusrechtlichen Amtes kann gemäß Art. 33 Abs. 5 GG beanspruchen, dass ihm ein abstrakt-funktionelles Amt sowie ein amtsangemessenes konkret-funktionelles Amt, d. h. ein entsprechender Dienstposten, übertragen werden (BVerwG, Ur. v. 22.06.2006, Az.: 2 C 26/05, BVerwGE 126, 182 = ZBR 2006, 344 = DVBl. 2006, 1593 sowie Juris; vgl. dort auch zur Erläuterung der Begriffe „abstrakt-funktionelles Amt“ sowie „konkret-funktionelles Amt“). Das abstrakt-funktionelle Amt wird dem Beamten durch gesonderte Verfügung des Dienstherrn übertragen. Die für die amtsgemäße Besoldung gemäß § 18 BBesG notwendige Zusammenschau von Amt im statusrechtlichen und im funktionellen Sinne steht einer dauernden Trennung von Amt und Funktion grundsätzlich entgegen (BVerwG, a.a.O.). Zwar hatte der Beamte kein Recht auf unveränderte oder ungeschmälernte Ausübung eines bestimmten Amtes im funktionellen Sinne. Er muss viel-

mehr Änderungen seines abstrakten und konkreten Aufgabenbereiches nach Maßgabe seines statusrechtlichen Amtes hinnehmen. Bei jeder sachlich begründbaren Änderung der dem Beamten übertragenen Funktionsämter muss ihm jedoch stets ein amtsangemessener Tätigkeitsbereich verbleiben (BVerwG, a.a.O., m.w.N. aus der Rechtsprechung). Der Anspruch des Klägers auf die Übertragung seinem Statusamt entsprechender Funktionsämter wird für den Bereich der Postnachfolgeunternehmen weder durch höher-rangiges noch durch einfaches Bundesrecht verdrängt oder verändert (vgl. hierzu im Einzelnen wiederum BVerwG, a.a.O.).

Mit der Versetzung zu Vivento hat der Kläger seine bisherigen Funktionsämter nicht nur vorübergehend verloren, ohne dass ihm andere amtsgemäße Funktionsämter auf Dauer übertragen worden sind. Dies wird auch von der Beklagten eingeräumt (vgl. Schriftsatz vom 08.05.2008). Der Kläger wurde zwar zwischenzeitlich - ab dem 01.05.2007 - der Firma VCS mit einer wohl - was hier nicht zu entscheiden ist - amtsangemessenen Tätigkeit dauerhaft zugewiesen. Diese Zuweisung ist jedoch zum 29.02.2008 beendet worden. Seither ist der Kläger wieder nur im Rahmen von Vivento befristet im Rahmen eines Projektes beschäftigt. Dem Kläger ist somit nach wie vor - was die Beklagte auch einräumt - bei Vivento kein Amt im funktionellen Sinne übertragen worden.

Wie auch im Widerspruchsbescheid vom 27.12.2006 ausgeführt wird, besteht die Aufgabe des Klägers bei Vivento gemäß Ziff. 5 Abs. 2 der Regelungen zum Rationalisierungsschutz für Beamte darin, sich aktiv an der Suche nach einem Dienstposten zu beteiligen, an Qualifizierungsmaßnahmen teilzunehmen und sich für vorübergehende Tätigkeiten bereit zu halten. Dies entspricht jedoch keinem Aufgabenbereich innerhalb des Unternehmens im Sinne eines abstrakt- und konkret-funktionellen Amtes. Der Kläger ist in keiner Weise in die Organisation und die Abläufe des Unternehmens Vivento eingebunden und nimmt dort keine Verwaltungstätigkeiten wahr (vgl. BVerwG, a.a.O.). Das Unterlassen der Übertragung von Funktionsämtern kann auch nicht auf die Vorschriften des § 6 PostPersRG gestützt werden. Diese Vorschrift setzt die Zuweisung von Funktionsämtern voraus und sieht lediglich die vorübergehende Beschäftigung des Beamten auf einem anderen Arbeitsposten von geringerer Bewertung vor, wenn betriebliche Gründe es erfordern. Es liegt auch keine kurzfristige Ausnahmesituation des Unternehmens vor, in der der Anspruch auf Übertragung eines abstrakten sowie eines konkreten Funktionsamtes nicht erfüllt werden müsste (vgl. BVerwG, a.a.O.). Die Zuordnung des Klägers zu Vivento beruht

vielmehr auf wettbewerbsorientierten Rationalisierungsmaßnahmen und nicht auf einer kurzfristigen Ausnahmesituation des Unternehmens.

Schließlich kommt es auch nicht auf die Frage an, ob und unter welchen Voraussetzungen im Rahmen einer Versetzung oder Abordnung die Übertragung neuer Funktionsämter zeitlich verzögert erfolgen darf. Denn dem Kläger ist bei Vivento weder ein Amt im funktionellen Sinne übertragen worden, noch wurde der Zeitpunkt der Übertragung eines solchen Amtes festgelegt (vgl. BVerwG, a.a.O.; vgl. auch Niedersächsisches OVG, Beschl. v. 27.09.2007, Az.: 5 ME 224/07, Juris). Im letzten Schriftsatz der Beklagten vom 08.05.2008 wird insoweit kein konkreter Zeitpunkt in Aussicht gestellt.

Dem Kläger kann schließlich auch nicht die Bestandskraft der Versetzung zu Vivento entgegengehalten werden. Dass der Kläger die Versetzung nicht angefochten hat, bewirkt keinen dauerhaften Verzicht des Klägers auf seinen Anspruch auf Übertragung eines Amtes im funktionellen Sinne (vgl. VG Regensburg, Ur. v. 11.01.2007, Az.: RO 1 K 06.1605).

Die Kostenentscheidung beruht auf § 154 Abs. 1 VwGO.

Die Voraussetzungen für die Zulassung der Berufung durch das Verwaltungsgericht gemäß §§ 124 a Abs. 1 Satz 1, 124 Abs. 2 Nr. 3 oder Nr. 4 VwGO liegen nicht vor.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen dieses Urteil steht den Beteiligten die Berufung zu, wenn sie vom Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg zugelassen wird. Der Antrag auf Zulassung ist beim Verwaltungsgericht Stuttgart, Augustenstraße 5, 70178 Stuttgart oder Postfach 10 50 52, 70044 Stuttgart, innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Urteils zu stellen. Der Antrag muss das angefochtene Urteil bezeichnen. Innerhalb von zwei Monaten nach Zustellung sind die Gründe darzulegen, aus denen die Berufung zuzulassen ist. Die Begründung ist bei dem Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg, Schubertstraße 11, 68165 Mannheim oder Postfach 103264, 68032 Mannheim, einzureichen, wenn sie nicht bereits mit Antragstellung beim Verwaltungsgericht Stuttgart erfolgt ist. Die Berufung ist nur zuzulassen, wenn

1. ernsthafte Zweifel an der Richtigkeit des Urteils bestehen,
2. die Rechtssache besondere tatsächliche oder rechtliche Schwierigkeiten aufweist,
3. die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat,
4. das Urteil von einer Entscheidung des Verwaltungsgerichtshofs, des Bundesverwaltungsgerichts, des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts abweicht und auf dieser Abweichung beruht oder
5. ein der Beurteilung des Berufungsgerichts unterliegender Verfahrensmangel geltend gemacht wird und vorliegt, auf dem die Entscheidung beruhen kann.

Vor dem Verwaltungsgerichtshof muss sich jeder Beteiligte, außer in Prozesskostenhilfungsverfahren, durch Prozessbevollmächtigte vertreten lassen. Dies gilt auch für Prozesshandlungen, durch die ein Verfahren vor dem Verwaltungsgerichtshof eingeleitet wird. Als Bevollmächtigte sind Rechtsanwälte oder Rechtslehrer an einer deutschen Hochschule im Sinn des Hochschulrahmengesetzes mit Befähigung zum Richteramt oder die in § 67 Absatz 2 Satz 2 Nr. 3 bis 7 VwGO bezeichneten Personen und Organisationen zugelassen. Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse können sich durch eigene Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt oder durch Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt anderer Behörden oder juristischer Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse vertreten lassen.

In Angelegenheiten, die ein gegenwärtiges oder früheres Beamten-, Richter-, Wehrpflicht-, Wehrdienst- oder Zivildienstverhältnis oder Streitigkeiten betreffen, die sich auf die Entstehung eines solchen Verhältnisses beziehen, in Personalvertretungsangelegenheiten und in Angelegenheiten, die in einem Zusammenhang mit einem gegenwärtigen oder früheren Arbeitsverhältnis von Arbeitnehmern im Sinne des § 5 des Arbeitsgerichtsgesetzes stehen einschließlich Prüfungsangelegenheiten, sind vor dem Verwaltungsgerichtshof als Prozessbevollmächtigte auch Mitglieder und Angestellte von Gewerkschaften zugelassen, sofern sie kraft Satzung oder Vollmacht zur Vertretung befugt sind.

Schnapp

Beschluss vom 22. Juli 2008

Der Streitwert wird gemäß den §§ 63 Abs. 2, 52 Abs. 2 GKG auf

€ 5.000,00

festgesetzt.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diesen Beschluss ist die Beschwerde an den Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg in Mannheim, Schubertstraße 11, 68165 Mannheim oder Postfach 103264, 68032 Mannheim, gegeben, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 200 € übersteigt oder wenn sie wegen grundsätzlicher Bedeutung der zu entscheidenden Frage zugelassen wird. Sie ist beim Verwaltungsgericht Stuttgart, Augustenstraße 5, 70178 Stuttgart, oder Postfach 105052, 70044 Stuttgart, schriftlich oder zu Protokoll der Geschäftsstelle einzulegen und dann zulässig, wenn sie vor Ablauf von sechs Monaten nach Rechtskraft der Entscheidung in der Hauptsache oder anderweitiger Erledigung des Verfahrens eingelegt wird. Ist der Streitwert später als einen Monat vor Ablauf dieser Frist

festgesetzt worden, so kann sie noch innerhalb eines Monats nach Zustellung oder formloser Mitteilung des Festsetzungsbeschlusses eingelegt werden.

Schnapp

Ausgefertigt/Beglaubigt:
Stuttgart, den 29. Juli 2008
Verwaltungsgericht Stuttgart
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle



Maurer
Maurer
Gerichtshauptsekretärin